

**Beschluss des Kantonsrates
zur Motion KR-Nr. 233/2019 betreffend Befreiung
von Elektrofahrzeug-Ladestationen an bestehenden
Parkplätzen von der Baubewilligungspflicht**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 4. Oktober 2023,

beschliesst:

I. Die Motion KR-Nr. 233/2019 betreffend Befreiung von Elektrofahrzeug-Ladestationen von der Bewilligungspflicht wird als erledigt beschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 17. Januar 2022 folgende von Kantonsrat Simon Schlauri, Zürich, Kantonsrätin Sonja Gehrig, Urdorf, und Kantonsrat Thomas Wirth, Hombrechtikon, am 8. Juli 2019 eingereichte und von Kantonsrätin Sonja Gehrig, Urdorf, und Kantonsrat Thomas Wirth, Hombrechtikon, wieder aufgenommene Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Kantonsrat die gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, um im Rahmen der kantonalen Zuständigkeit Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf bestehenden gesetzeskonformen Parkplätzen von der Baubewilligungspflicht zu befreien, sofern nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

Bericht des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat mit der Änderung vom 26. Oktober 2022 der Bauverfahrensverordnung (BVV; LS 700.6) (RRB Nr. 1406/2022; Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen, Wärmepumpen und E-Ladestationen) die rechtlichen Grundlagen zur Beschleunigung von baurechtlichen Verfahren in ausgewählten Bereichen der erneuerbaren Energien (insbesondere bei Solaranlagen, Wärmepumpen und E-Ladestationen) geschaffen. Gemäss dem neu eingefügten § 1 lit. k BVV benötigen nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen grundsätzlich keine baurechtliche Bewilligung. Demgegenüber wurden öffentlich zugängliche Ladestationen an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen dem Meldeverfahren unterstellt (§ 2a Abs. 1 lit. j BVV). Solche Einrichtungen können aufgrund ihres offenen Nutzerkreises unter Umständen zu einer baurechtlich relevanten Nutzungsintensivierung führen und sind den Baubehörden daher frühzeitig zu melden. Diese Verwaltungsänderung ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Mit diesen Änderungen der Bauverfahrensverordnung konnte das Anliegen der Motion auf Verordnungsstufe umgesetzt werden. Die Motion kann somit als erledigt abgeschlossen werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 233/2019 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli